

**Verordnung des Marktes Elfershausen
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren
durch Hunde und Kampfhunde
(Hundehaltungsverordnung)
vom 31.01.2006**

102-1

Der Markt Elfershausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§ 5 Abs. 1) sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft, in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 3 m Länge zu führen.
- (2) Kampfhunde (§ 5 Abs. 2) sind grundsätzlich, auch außerhalb der geschlossenen Ortschaft, in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,20 m Länge zu führen. Innerhalb der Sperrbereiche (§ 2) dürfen Kampfhunde nicht geführt werden.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen.
- (4) Darüber hinaus kann der Markt Elfershausen im Einzelfall besondere Anordnungen gemäß Art. 18 Abs. 2 LStVG treffen.

§ 2 Sperrbereiche

- (1) In folgenden öffentlichen Bereichen des Marktes Elfershausen sind große und kleine Hunde anzuleinen:
 - a) im Einzugsbereich von 50 m um Kinderspielplätze, Kindergärten und Schulen,
 - b) auf Badeplätzen (vom 01.05. – 31.10. jeden Jahres),
 - c) auf ausgeschilderten Radwegen,
 - d) auf Sportplätzen.
- (2) In folgenden Gemeindebereichen dürfen keine Hunde mitgeführt werden:
 - a) auf Kinderspielplätzen,
 - b) auf Friedhöfe.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Anleinplicht nach § 1 und den Sperrbereichen nach § 2 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (2) In begründeten Fällen kann der Markt weitere Ausnahmen zulassen.

§ 4 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen:
 - a) dass Straßen, Gehwege, Radwege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Gegebenenfalls haben sie die Verunreinigungen sofort ordnungsgemäß zu beseitigen,
 - b) dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden,
 - c) dass sich der Hund beim freien Ausführen außerhalb der geschlossenen Ortschaft stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält,
 - d) dass kleine Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Insbesondere sind obige Buchst. a) und b) zu beachten.
- (2) Große Hunde und Kampfhunde müssen so untergebracht werden, dass Sie das Haltungsgrundstück bzw. das Haus nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Klingel und Briefkästen an Haltungsgrundstücken sollten so angebracht werden, dass Besucher durch Hunde nicht bedroht oder verletzt werden können.
- (4) Bei minderjährigen Hundehaltern bzw. zum Ausführen des Hundes beauftragte minderjährige Personen sind die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hundehaltungsverordnung verantwortlich.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit für Hunde entsprechend § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung nachgewiesen ist, dass sie keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweisen, gelten für sie stets die Bestimmungen für große Hunde.
- (3) Kleine Hunde sind alle Hunde, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen.

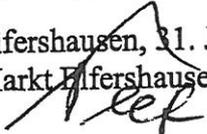
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, als Hundehalter oder ausführende Person gegen die Anleinplicht oder das Ausführverbot des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 oder die allgemeinen Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 3 handelt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für 20 Jahre.

Elfershausen, 31. Januar 2006
 Markt Elfershausen


 Neeb
 Erster Bürgermeister